

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2017.00143 vom 8. Dezember 2017

ZH Sozialversicherungsgericht, 2017-12-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2017.00143

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2017.00143 du 8 décembre 2017

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2017.00143 del 8 dicembre 2017

Erwägungen

E. 1

3. März 2017, Urk. 8/6 , und vom 13. April 2017, Urk. 8/4) wies die Unia Arbeitslosenkasse mit Entscheidung vom 23. Mai 2017 (Urk. 2) ab.

E. 1.1

). Am 21. Dezember 2016 erfolgte

gemäss Handelsregisterauszug (Urk. 8/31.7) eine Statutenänderung, die Firma wurde in F.____ umbenannt, der Zweck geändert (statt Betrieb eines Gastgewerbebetriebs neu Erbringung von Treuhandlungen) und der Beschwerdeführer schied als Gesellschafter und Geschäftsführer aus der Firma aus. Neu als Gesellschafterin und Geschäftsführerin wurde G.____

eingetragen (vgl. dazu insbesondere auch die Rücktrittserklärung des Beschwerdeführers vom 21. Dezember 2016, das Protokoll der Gesellschafterversammlung vom 21. Dezember 2016 und der Vertrag betreffend Übertragung von Stammanteilen vom 21. Dezember 2016, Urk. 8/31.4-6).

Der Beschwerdeführer hat seine arbeitgeberähnliche Stellung bei der Z.____

demnach erst

per 21. Dezember 2016 definitiv aufgegeben.

E. 1.2

mit Hinweisen).

E. 1.3

Nach Art. 9 Abs. 1 AVIG gelten - soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht - für den Leistungsbezug und für die Beitragszeit zweijährige Rahmenfristen. Die Rahmenfrist für den Leistungsbezug beginnt mit dem ersten Tag, für den sämtliche Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind (Art. 9 Abs. 2 AVIG), und die Rahmenfrist für die Beitragszeit beginnt zwei Jahre vor diesem Tag (Art. 9 Abs.

E. 1.4

). 4.3

Aus den in E. 4.2 erwähnten Unterlagen geht sodann übereinstimmend hervor, dass der Beschwerdeführer seinen eigenen Lohn

auf brutto Fr. 5'000.-- pro Monat festsetzte. Zudem stellte er den Koch H.____ ein, der im Zeitraum von September 2015 (Eröffnung des Restaurantbetriebs) bis Juni 2016 ein Ein

kommen von brutto Fr. 4'000.-- pro Monat erzielte (vgl. Urk. 8/14 und Urk. 8/18). In der Folge arbeitete von Juli bis Oktober 2016 I.____ im Betrieb des Beschwerdeführers und erzielte in diesem Zeitraum ein Einkommen von brutto

Fr. 11'359.-- bzw. pro Monat demzufolge durchschnittlich brutto Fr. 2'839.75 (Urk. 8/21).
4.4

Im Weiteren ist aus den

Jahresrechnungen (Urk. 8/14-15) ersichtlich , dass der Beschwerdeführer mit der Z.____ im Jahr 2015 einen Betriebsertrag von Fr. 48'837.46 und im Jahr 2016 von Fr. 155'424.-- erwirtschaftete. Da der Aufwand jedoch jeweils wesentlich höher ausfiel, resultierte im Jahr 20

E. 1.5

Nach der Rechtsprechung ist die Ausübung einer an sich beitragspflichtigen Beschäftigung nur Beitragszeiten bildend, wenn und soweit hierfür effektiv ein Lohn ausbezahlt wird. Mit dem Erfordernis des Nachweises effektiver Lohnzahlung sollen und können Missbräuche im Sinne fiktiver Lohnvereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer verhindert werden. Als Beweis für den tatsächlichen Lohnfluss genügen Belege über entsprechende Zahlungen auf ein auf den Namen des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin lautendes Post- oder Bankkonto. Bei behaupteter Barauszahlung fallen Lohnquittungen und Auskünfte von ehemaligen Mitarbeitern (allenfalls in Form von Zeugenaussagen) in Betracht. Höchstens Indizien für tatsächliche Lohnzahlung bilden Arbeitgeberbescheinigungen, vom Arbeitnehmer oder der Arbeitnehmerin unterzeichnete Lohnabrechnungen und Steuererklärungen sowie Eintragungen im individuellen Konto (BGE 131 V 444 E).

E. 1.6

Nach Art. 23 Abs. 1 AVIG gilt als versicherter Verdienst der im Sinne der AHV-Gesetzgebung massgebende Lohn, der während eines Bemessungszeitraums aus einem oder mehreren Arbeitsverhältnissen normalerweise erzielt wurde. Art. 37 der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (AVIV) regelt den Bemessungszeitraum. Nach Abs. 1 bemisst sich der versicherte Verdienst nach dem Durchschnittslohn der letzten sechs Beitragsmonate (nach Art. 11 AVIV) vor Beginn der Rahmenfrist für den Leistungsbezug. Nach Abs. 2 bemisst er sich dann nach dem Durchschnittslohn der letzten zwölf Beitragsmonate vor Beginn der Rahmenfrist für den Leistungsbezug, wenn dieser Durchschnittslohn höher ist als derjenige nach Absatz 1.

Der Bemessungszeitraum beginnt nach Abs. 3, unabhängig vom Zeitpunkt der Anmeldung zum Taggeldbezug, am Tag vor dem Eintritt eines anrechenbaren Verdienstauffalls. Voraussetzung ist, dass vor diesem Tag mindestens zwölf Beitragsmonate innerhalb der Rahmenfrist für die Beitragszeit liegen. Bei Lohnschwankungen, die auf einen branchenüblichen Arbeitszeitkalender zurückzuführen sind, bemisst sich der versicherte Verdienst gemäss Abs. 3 bis nach den Absätzen 1-3 , jedoch höchstens aufgrund der vertraglich vereinbarten Jahresdurchschnittlichen Arbeitszeit.

E. 1.7

Die Verwaltung als verfügende Instanz und – im Beschwerdefall – das Gericht dürfen eine Tatsache nur dann als bewiesen annehmen, wenn sie von ihrem Bestehen überzeugt sind. Im Sozialversicherungsrecht hat das Gericht seinen Entscheid, sofern das Gesetz nicht

etwas Abweichendes vorsieht, nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu fällen. Die blosser Mög lich keit eines bestimmten Sachverhalts genügt den Beweisanforderungen nicht. Das Gericht folgt vielmehr jener Sachverhaltsdarstellung, die es von allen mög lichen Geschehensabläufen als die wahrscheinlichste würdigt (BGE 126 V 353 E. 5b mit Hinweisen; vgl. BGE 130 III 321 E. 3.2 und 3.3). 2.

E. 2

Dagegen erhob der Versicherte am 23. Juni 2017 Beschwerde und beantragte, der angefochtene Entscheid sei aufzuheben und es sei ihm ab dem 1. Dezember 2016 Arbeitslosenentschädigung auszurichten; eventualiter sei ihm ab dem 21. Dezember 2016 Arbeitslosenentschädigung auszurichten (Urk. 1 S. 2). Die Beschwerdegegnerin schloss mit Beschwerdeantwort vom 12. Juli 2017 auf Ab wei sung der Beschwerde (Urk. 7), was dem Beschwerdeführer am 17. Juli 2017 angezeigt wurde (Urk. 10). 3.

Auf die Vorbringen der Parteien und die eingereichten Akten wird, soweit erforderlich, im Rahmen der nachfolgenden Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

1.1

Gemäss Art. 31 Abs. 3 lit . c des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeits losenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG) haben Personen, die in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter, als finanziell am Betrieb Beteiligte oder als Mitglieder eines obersten betrieblichen Entscheidungsgremiums die Ent schei dungen des Arbeitgebers bestimmen oder massgeblich beeinflussen können, sowie ihre mitarbeitenden Ehegatten keinen Anspruch auf Kurzarbeitsent schä digung. Hinsichtlich des Anspruchs auf Arbeitslosenentschädigung findet sich zwar in Art. 8 ff. AVIG keine Regelung, die dieser Norm zur Kurzarbeit ent sprechen würde. Nach der Rechtsprechung gilt diese Regelung jedoch grund sätzlich auch für den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung (BGE 123 V 234 E. 7b/ bb).

Damit eine versicherte Person in arbeitgeberähnlicher Stellung oder deren mit - arbeitender Ehegatte Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung hat, muss sie mit dem Ausscheiden aus dem Betrieb definitiv auch die arbeitgeberähnliche Stellung verlieren. Behält sie nach der Entlassung ihre arbeitgeberähnliche Stellung im Betrieb bei und kann sie dadurch die Entscheidungen des Arbeit gebers weiterhin bestimmen oder massgeblich beeinflussen, verfügt sie nach wie vor über die unternehmerische Dispositionsfreiheit, den Betrieb jederzeit zu reaktivieren und sich bei Bedarf erneut als Arbeitnehmer einzustellen. Ein solches Vorgehen läuft auf eine rechtsmissbräuchliche Umgehung der Regelung des Art. 31 Abs.

E. 2.1

Die Beschwerdegegnerin begründete den angefochtenen Entscheid damit, dass der Beschwerdeführer seine arbeitgeberähnliche Stellung bei der Z. ___ erst am 21. Dezember 2016 , als er im Handelsregister als Geschäftsführer und Gesellschafter gelöscht worden sei, definitiv aufgegeben habe. Hinsichtlich des geltend gemachten Lohnes sei darauf hinzuweisen , dass die eingereichten Steuerdeklarationen und die Deklarationen gegenüber den Sozialversicherungen höchstens Indizien für die tatsächliche Lohnzahlung bilden würden. Die Lohn abbuchungen von Konto Nr. 5000 Löhne zugunsten von Konto Nr. 1000 Kasse würden zwar übereinstimmen. Das Kassenkonto sei im Jahr 2016 jedoch dauernd im

Minus gewesen. Es sei deshalb zweifelhaft, ob der Lohn dem Beschwerdeführer wirklich in bar ausbezahlt worden sei. Es falle auf, dass die anderen Löhne per Banküberweisung bezahlt worden seien. Weiter seien die Bareinnahmen jeweils am Monatsende in einem Betrag gebucht worden, ob wohl diese jeden Tag eingegangen seien. Üblich sei, dass die Bareinnahmen des Tages jeweils am Abend im Nachttresor der Bank deponiert würden. Obwohl die Bareinnahmen am Monatsende gebucht worden seien, sei das Kassenkonto nie ins Plus geraten. Zudem seien keine Belege zu den getätigten Buchungen aufgeführt. Damit gelinge dem Beschwerdeführer der Nachweis für bar ausbezahlte Löhne für das Jahr 2016 nicht. Einzig glaubhaft sei die Lohnzahlung mit Banküberweisung von Fr. 2'000.-- per 31. Oktober 2016. Für den Monat Dezember 2015, welcher noch in den Bemessungszeitraum des versicherten Verdienstes falle, scheine eine Barzahlung von Fr. 2'960.-- am 30. Dezember 2015 als glaubhaft, da hier Geld in der Kasse vorhanden gewesen sei und die Lohnabbuchung von Konto Nr. 5000 Löhne zugunsten von Konto Nr. 1000 Kasse übereinstimmen würde. Damit seien im Bemessungszeitraum von Dezember 2015 bis November 2016 Nettolöhne von Fr. 4'960.-- nachgewiesen. Gemäss den vom Beschwerdeführer erstellten Lohnabrechnungen hätten die Abzüge für Sozialversicherungsbeiträge jeweils 13,58 % betragen. Damit resultiere ein Bruttolohn von Fr. 5'739.40, was einem Durchschnittslohn von Fr. 478.30 entspreche. Der Durchschnittslohn von Fr. 478.30 sei nicht versichert, da er Fr. 500.-- nicht erreiche. Somit bestehe ab dem 21. Dezember

2016 kein Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung (Urk. 2 S. 5 ff.).

E. 2.2

Der Beschwerdeführer machte demgegenüber geltend, dass er als Gesellschafter und Geschäftsführer der Z.____ zwar erst am 21. Dezember 2016 aus dem Handelsregister gelöscht worden sei. Faktisch habe seine Einflussnahme auf die Entscheidungen der Z.____ aber spätestens am 30. November 2016 geendet. So seien insbesondere die Kündigung der Arbeitsverhältnisse, die Übertragung der Stammanteile sowie auch die tatsächliche Einstellung des Betriebs des A.____ bereits vor dem 1. Dezember 2016 erfolgt. Dass der Termin für die Änderung des Handelsregistereintrags erst am 21. Dezember 2016 stattgefunden habe, sei einzig durch die internen Abläufe des Handelsregisteramtes bedingt gewesen. Seine arbeitgeberähnliche Stellung habe er da her per 30. November 2016 definitiv aufgegeben. Im Weiteren wäre es für ihn als Geschäftsführer viel komplizierter gewesen, das Bargeld zunächst auf die Bank zu bringen und auf das Firmenkonto zu überweisen, um es sich in einem weiteren Schritt wieder auf das Lohnkonto zu überweisen. Dass er sich selber keine Quittungen betreffend Auszahlung des Lohnes ausgestellt habe, sei aus heutiger Sicht ungeschickt. Der Beschwerdeführer könne den Lohnfluss indessen durch andere vorhandene Belege nachweisen. So sei der regelmässige Lohn bezug von brutto Fr. 5'000.-- monatlich klar aus den Jahresrechnungen 2015 und 2016 ersichtlich. Zudem gehe derselbe Betrag auch aus dem Auszug des individuellen Kontos (IK-Auszug) bei der AHV hervor. Ferner habe er den Lohn auch gegenüber der Pensionskasse B.____ mit monatlich brutto Fr. 5'000.-- deklariert - und dies nicht nur einmal jährlich, sondern im Gegenteil alle drei Monate seit Beginn seiner Tätigkeit. Auch in den Lohnausweisen 2015 und 2016 sowie in den Steuererklärungen 2015 und 2016 sei derselbe Lohn angegeben worden. Nur mit dem Lohn der Ehefrau hätte die fünfköpfige Familie des Beschwerdeführers ihren Lebensunterhalt über diesen langen Zeitraum im Übrigen auch gar nicht bestreiten können. Hätte er den angegebenen Lohn nicht erzielt, so hätte er auch

keinen Anreiz gehabt, ihn gegenüber der Steuerbehörde als Einkommen zu deklarieren und entsprechend höhere Steuern zu bezahlen. Wenn die Beschwerdeführerin aus dem Minus des Kontos Nr. 1000 schliesse, dass der Beschwerdeführer sich unter diesen Umständen keinen Lohn mehr habe auszahlen können, so müsste dies bedeuten, dass er auch die anderen unter dem Kassenkonto Nr. 1000 aufgeführten Rechnungen (Miete Restaurant, C.____ Materialeinkauf, D.____ etc.) nicht habe bezahlen können. Dies sei jedoch nachweislich nicht der Fall gewesen. Ein Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung ab dem 1. Dezember 2016, eventuell ab dem 21. Dezember 2016 sei deshalb zu bejahen (Urk. 1 S. 3 ff.). 3.

E. 3

AVIG) .

E. 3.1

Zu prüfen ist zunächst die Frage der arbeitgeberähnlichen Stellung des Beschwerdeführers.

E. 3.2

Wie dem Handelsregister zu entnehmen ist (Urk. 8/32 ; vgl. auch www.zefix.ch) , war der Beschwerdeführer seit dem 16. Juli 2015 alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer der Z.____ , welche das A.____ in E.____ betrieb. Er hatte bei dieser Firma somit eine arbeitgeberähnliche Stellung inne (vgl. E.

E. 3.3

Was der Beschwerdeführer dagegen vorbringt (Urk. 1 S. 3 f.), vermag nicht zu überzeugen. So ist der Vertrag betreffend Übertragung von Stammanteilen vom 31. Oktober 2016, den er mit der Einsprache vom 9. Januar 2017 (Urk. 8/12)

einreichte , lediglich vom Beschwerdeführer - und noch nicht auch von G.____ – unterzeichnet . Die Stammanteile wurden damals demzufolge noch nicht rechtsgültig übertragen. Im Weiteren trägt auch das vom Beschwerdeführer eingereichte Protokoll der Gesellschafterversammlung vom 31. Oktober 2016 (Urk. 8/12) , das unter anderem die Wahl von G.____

zur Geschäftsführerin und die Übertragung der Stammanteile an sie zum Gegenstand hatte , nur die Unterschrift des Beschwerdeführers . Eine Wahl- Annahmeerklärung von G.____ lag damals noch nicht vor, weshalb die Geschäftsführung noch beim Beschwerdeführer verblieb. Dass die Kündigung der Arbeitsverhältnisse und die Einstellung des Restaurantbetriebs bereits per Ende November 2016 erfolgte , ist

schliesslich nicht von Belang. Denn der Beschwerdeführer hatte vorliegend aufgrund des Gesagten noch bis zum 21. Dezember 2016 die (theoretische) unternehmerische Dispositionsfreiheit, den Betrieb jederzeit zu reaktivieren und sich bei Bedarf erneut als Arbeitnehmer einzustellen (vgl. E. 1.1).

E. 3.4

Ein allfälliger Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung kann vorliegend demnach erst ab dem 21. Dezember 2016 entstehen. 4. 4.1

Im Weiteren ist der versicherte Verdienst zu prüfen. 4.2

Aufgrund der im Recht liegenden Unterlagen

– insbesondere der Jahresrechnungen der Z.____ der Jahre 2015 und 2016 (Urk. 8/14-15), der Steuererklärungen des Beschwerdeführers der Jahre 2015 (bereits eingereicht, Urk. 8/29)

und 2016 (noch nicht eingereicht; Urk. 3), der Arbeitgeberbescheinigung vom 31. Oktober 2016 (Urk. 8/33), des Lohnhefts zuhanden von B.____ (Urk. 8/23) sowie der Eintragungen im IK-Auszug vom 14. Februar 2017 (Urk. 8/28)

- kann nach dem im Sozialversicherungsrecht üblichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit als erstellt gelten, dass der Beschwerdeführer

von

Oktober 2015 bis November 2016 als Geschäftsführer der Z.____, welche das A.____ betrieb,

eine beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt hat. Dies wurde im Übrigen von der Beschwerdegegnerin, die im angefochtenen Entscheid einen (nicht versicherten) Durchschnittslohn von Fr. 478.30

pro Monat als erwiesen erachtet hatte,

auch implizit anerkannt (Urk. 2 S. 7).

Der Beschwerdeführer hat die erforderliche Mindestbeitragszeit von 12 Monaten damit erfüllt (vgl. E.

E. 8

Abs. 1 lit. e in Verbindung mit Art.

E. 13

Abs. 1 AVIG ist grundsätzlich einzig die Ausübung einer beitragspflichtigen Beschäftigung während der geforderten Dauer von zwölf Beitragsmonaten. Diese Tätigkeit muss genügend überprüfbar sein. Dem Nachweis tatsächlicher Lohnzahlung kommt dabei nach dem Gesagten nicht der Sinn einer selbständigen Anspruchsvoraussetzung zu, wohl aber jener eines bedeutsamen und in kritischen Fällen unter Umständen ausschlaggebenden Indizes

für die Ausübung einer beitragspflichtigen Beschäftigung. Soweit eine solche Beschäftigung nachgewiesen, der exakte ausbezahlte Lohn jedoch unklar geblieben ist, hat eine Korrektur über den versicherten Verdienst zu erfolgen (Urteil des Bundesgerichts 8C_75/2013 vom 25. Juni 2013 E. 2.2 mit Hinweis auf BGE 131 V 444 E. 3.2.3).

E. 15

ein Verlust von Fr. 42'686.96 und im Jahr 2016 von Fr. 55'788.11. Dies führte schliesslich dazu, dass der Beschwerdeführer den Betrieb Ende November 2016 aufgeben musste (vgl. Urk. 8/40), woran offensichtlich etwa auch das von dessen Bruder im August 2016 noch gewährte Darlehen von Fr. 30'000.-- nichts hätte ändern können (vgl. Urk. 8/15). 4.5

Der Beschwerdeführer bezog seinen Lohn – gemäss

seinen eigenen Angaben – bar aus der Kasse. Wie die Beschwerdegegnerin selbst feststellte (Urk. 2 S. 7), stimmen die Lohnabbuchungen von Konto Nr. 5000 Löhne zugunsten von Konto Nr. 1000

Kasse dabei überein (Urk. 8/14-15) . Überdies geht aus den Kontoblättern Lohn X.____
der Jahre 2015 und 2016

(Urk. 8/14 und Urk. 8/17) hervor , dass der Beschwerdeführer pro Monat – ausser im
Dezember 2015, wo der Lohn brutto Fr. 2‘960.-- betrug - jeweils netto Fr. 4‘321.25 bezog (
was brutto Fr. 5‘000. -- ergibt), wobei er sich den Lohn zuweilen offenbar in Teilbeträgen
und dies manchmal auch erst nach dem 25. des jeweiligen Monats ausbezahlt e . Dies
mutmasslich aufgrund der schwierigen wirtschaftlichen Lage der Firma.

Gestützt auf die se detaillierten und nachvollziehbaren Angaben zum Lohnfluss in den
Jahresrechnungen (Urk. 8/14-15 und Urk. 8/17) in Verbindung mit den Angaben in den
Steuererklärungen (Urk. 8/29 und Urk. 3) , in der Arbeitgeber bescheinigung (Urk. 8/33)
sowie im IK-Auszug (Urk. 8/28) kann als erstellt gelten , dass sich der Beschwerdeführer
im Zeitraum von Oktober 2015 bis November 2016 - mit Ausnahme des Monats Dezember
2015, wo sich der Bruttolohn auf

Fr. 2‘960.-- belief - tatsächlich einen Lohn von brutto Fr. 5‘000.-- pro Monat ausbezahlt
hat. 4.6

Dass der Beschwerdeführer als Geschäftsführer seinen eigenen Lohn in bar bezog ,
währenddessen in den eingereichten Lohnabrechnungen von Banküberweisungen die Rede
war (Urk. 8/34) und die Löhne von H.____ und I.____ jeweils per Banküberweisung
erfolgten (Urk. 8/14-15) , vermag keine erheblichen Zweifel am tatsächlichen Lohnbezug

zu wecken. Gerade in einem sehr kleinen Betrieb wie demjenigen des Beschwerdeführers
erscheint diese einfache Art des Lohnbezugs – unter den gegebenen Umständen –

durch aus glaubhaft. Dasselbe gilt auch für den Umstand, dass die Bareinnahmen vor
liegend jeweils am Monatsende und nicht täglich gebucht wurden (Urk. 8/14-15) .

Es mag zwar zutreffen, dass der Beschwerdeführer seine Lohnauszahlungen buchhalterisch
nicht ganz korrekt abgewickelt hat. So hätte er zweifelsohne etwa für die Barauszahlungen
seines Lohnes

Quittungen ausstellen müssen. Dass er sich den Lohn jeweils auszahlte, obwohl das Konto
Kasse zuweilen im Minus war, ist buchhalterisch aber grundsätzlich möglich. Vorliegend
massgebend und zu prüfen ist sodann einzig, ob

er sich den geltend gemachten Lohn in der Höhe von brutto Fr. 5‘000.--, der im Übrigen in
masslicher Hinsicht als angemessen und plausibel erscheint, überwiegend wahrscheinlich
ausbezahlt hat oder nicht – was zu bejahen ist. 4.7

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass der Beschwerdeführer den Nachweis, von
Oktober 2015 bis November 2016 einen monatlichen Lohn von brutto Fr. 5‘000. --
(Ausnahme: Fr. 2‘960.-- im Dezember 2015) bezogen zu haben, erbracht hat. 5.

Der angefochtene Einspracheentscheid vom 23. Mai 2017 (Urk. 2) ist daher aufzuheben
und die Sache ist an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, da mit sie die weiteren
gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen für die Zusprache von Arbeitslosenentschädigung
prüfe und danach über den Anspruch des Beschwerdeführers auf Arbeitslosenentschädigung
ab dem 21. Dezember 2016 neu verfüge.

Die Beschwerde ist deshalb teilweise gutzuheissen . 6 .

Aufgrund seines teilweisen Obsiegens ist dem vertretenen Beschwerdeführer gestützt auf Art. 61 lit. g des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts in Verbindung mit § 34 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht eine reduzierte Prozessentschädigung zuzu sprechen, wobei ein Betrag von Fr. 8 00.-- (inklusive Barauslagen und MWSt) als angemessen erscheint. Das Gericht erkennt: 1.

In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird der angefochtene Einspracheentscheid vom 23. Mai 2017 aufgehoben und die Sache an die Unia Arbeitslosenkasse zurück gewiesen, damit diese im Sinne der Erwägungen verfähre und danach über den Anspruch des Beschwerdeführers auf Arbeitslosenentschädigung ab dem 21. Dezember 2016 neu verfüge. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 800.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Fortuna Rechtsschutz-Versicherungs-Gesellschaft AG - Unia Arbeitslosenkasse - seco - Direktion für Arbeit - Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Der Vorsitzende
Der Gerichtsschreiber
Hurst
Kreyenbühl

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.